

# P R a k t u e l l

## Personalrat für Grundschulen in der StädteRegion Aachen informiert

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider kommt es in Einzelfällen dazu, dass Kolleginnen und Kollegen nicht automatisch die Urkunde zum Dienstjubiläum erhalten und die Zulage, sowie die Urlaubstage verfristen. Daher fassen wir in diesem PR aktuell einige Informationen für Sie zusammen.

In der BASS 21-24 Nr. 5 ist geregelt, dass Beamte des Landes bei Vollendung einer 25-, 40- und 50-jährigen Dienstzeit mit einer Ehrenurkunde geehrt werden. Um sich bei dem Beamten für seine treuen Dienste zu bedanken, wird dieser an einem Schultag, der zeitnah zu dem Dienstjubiläum liegt, vom Dienst freigestellt.

Grundsätzlich wird die Dienstzeit von Amts wegen seitens des Dienstherrn, vertreten durch Ihre personalaktenführende Dienststelle, errechnet und nachgehalten. Dennoch ist es gerade als Beamter die Dienstpflicht eines jeden, dies eigenständig im Blick zu halten. Die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB greift auch hier. Das bedeutet, wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist auf das Versäumnis hinweisen, sind Ihre Ansprüche verfallen. Daher raten wir Ihnen, Ihre Zeiten immer im Blick zu haben. Zur Jubiläumsdienstzeit zählen nach §3 GV. NRW u.a.: [...]

3. Zeiten einer Elternzeit, soweit diese nach Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers, verbracht worden ist,

4. Zeiten, die in den Fällen des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geleistet wurden und zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt haben bis zu einem Jahr,

5. Zeiten, in denen eine berufliche Tätigkeit als Planstelleninhaberin oder Planstelleninhaber an Ersatzschulen geleistet wurde und

6. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 7 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes abgeleistet wurden.

Wurde die Tätigkeit nach Satz (1 Nummer 1, 2 und) 5 am ersten Arbeitstag eines Monats angetreten, so zählt der gesamte Monat zur Jubiläumsdienstzeit, wenn ansonsten das Dienstjubiläum nicht mehr erreicht werden würde.

(2) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge oder Vergütung nach der Einstellung gelten in der Regel **nicht** als Jubiläumsdienstzeit. Von diesem Grundsatz abweichend anzurechnen sind Ausnahmen, die unter

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_de-tail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13145&vd\\_back=N2&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=6&vd_id=13145&vd_back=N2&sg=0&menu=1) zu finden sind.

(3) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind voll zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Sollten Sie Fragen zu diesem oder auch anderen dienstlichen Angelegenheiten haben, können Sie unter

[lehrerpersonalrat-gs@staedteregion-aachen.de](mailto:lehrerpersonalrat-gs@staedteregion-aachen.de)

Kontakt zu uns aufnehmen.

Herzliche Grüße



Denise Zaki



Vorsitzende  
**Denise Zaki**



Stv. Vorsitzender  
**Matthias Kürten**



Stv. Vorsitzende  
**Melanie Lanckohr**

Aachen, im Mai 2023